

**Vom 06.04.1977
zuletzt geändert am 02.04.2014
in Kraft getreten am 15.04.2014**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung und Versorgungsgebiet	Seite 2
§ 2	Grundstück, Anschlussnehmer, Wärmeabnehmer	Seite 2
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	Seite 3
§ 4	Anschlusszwang	Seite 3
§ 5	Benutzungszwang	Seite 4
§ 6	Ordnungswidrigkeiten	Seite 4
§ 7	Inkrafttreten	Seite 5

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen am 02.04.2014 folgende Neufassung der Satzung vom 06.04.77 beschlossen:

§ 1

Wärmeversorgung als öffentliche Einrichtung und Versorgungsgebiet

(1) Die Stadt Böblingen (im Folgenden: Stadt) betreibt für die in Absatz 2 genannten Gebiete die öffentliche Wärmeversorgung (Fernheizung) durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Stadtwerke) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Versorgungsgebiete umfassen:

- a) Grund, Fazeler, Steidach, Steinung, Unterer Brühl und Hummelklee,
- b) Schönaicher Weg, Murkenbachweg und Steinweg,
- c) Diezenhalde, Röte, Freie Lehle, Reutenen, Nebelloch, Oberer Tiergarten und Röhler Weg,
- d) Heusteige, Furtrain, Wasserberg, Leimengrube und Baumgarten,
- e) Dagersheim Ost, Süd und Nord.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtsplänen.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Versorgung mit Wärme erfolgt durch die Stadtwerke aufgrund privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist (AVBFernwärmeV), den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke zur AVBFernwärmeV sowie dem Preisblatt der Stadtwerke in deren jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Stadtwerke sind berechtigt, Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

§ 2

Grundstück, Anschlussnehmer, Wärmeabnehmer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Als Wärmeabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wärme auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wärmeversorgung tatsächlich Wärme entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gem. § 1 Abs. 2 liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wärmeversorgung und die Belieferung mit Wärme nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann durch die Stadt abgelehnt werden, wenn die Wärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wärme verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wärmeversorgung anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege oder Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße über ein privates Grundstück haben.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf

Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt oder bei den Stadtwerken einzureichen. Über die Befreiung entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken. Die Befreiung kann von der Stadt befristet oder unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wärmeversorgung angeschlossen sind, haben die Wärmeabnehmer ihren gesamten Wärmebedarf, insbesondere für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung, die Kälteerzeugung oder als Prozesswärme, aus dieser zu decken. Die Anschlussnehmer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wärmeabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Wärmeabnehmer wird auch befreit, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

(3) Die Stadt räumt dem Wärmeabnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Dies gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen. Eine Beschränkung soll nur erteilt werden, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf vollständig oder weit überwiegend erneuerbare Energien im Sinne von § 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Baden-Württemberg (EWärmeG) oder eine Heizanlage im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 EWärmeG (Kraft-Wärme-Kopplung) genutzt werden.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt oder bei den Stadtwerken einzureichen. Über die Befreiung entscheidet die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken. Die Befreiung kann von der Stadt befristet oder unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wärmeversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wärmebedarf der öffentlichen Wärmeversorgung entnimmt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. 500,- Euro bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung (Fernheizung) und über die Abgabe von Wärme (Wärmeabgabesatzung) vom 06.04.1977, zuletzt geändert am 01.06.2011, außer Kraft.

(2) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.